

Förderkreis des Gymnasiums Rüdersdorf e.V.

**Satzung**

**§1 Name, Sitze und Geschäftsjahr**

- Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Gymnasiums Rüdersdorf e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist 15562 Rüdersdorf
- Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

**§2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Gymnasium Rüdersdorf, im folgenden Schule genannt, den Eltern und den Freunden der Schule durch

- a) die Unterstützung der Arbeit an der Schule
- b) Mithilfe bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Ausgestaltung der Schule
- c) Förderung der Schüler in sozialer Hinsicht
- d) Unterstützung von Schulveranstaltungen, Studien- und Bildungsfahrten, Schüleraustausch, Schüleraustausch und anderem
- e) Hilfe bei Projektunterricht und –Wochen, Arbeitsgemeinschaften, Sportfesten

**§3 Finanzielle Mittel des Vereins**

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder des Vereins, aus Spenden, Beihilfen und sonstigen Einnahmen. Finanzielle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Übertragene Aufgaben werden ehrenamtlich erledigt. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

#### §4 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand und nach dessen Zustimmung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zum Monatsende.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand beschlossen werden. Wichtige Gründe sind der Vorstoß gegen die Vereinsziele oder Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss steht binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses, der durch einen einfachen Brief zuzustellen ist, die Einberufung der Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet.

- c) durch den Tod des Mitgliedes.

#### §5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden von den Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern den Betrag ganz oder teilweise erlassen.

#### §6 Charakter und Strukturen des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die Kassen- und Rechnungsprüfer
- 2) der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. (stellv.) Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in einfacher Mehrheit. Auf Antrag hat die Wahl geheim zu erfolgen.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während einer Wahlperiode beruft der Vorstand bis zur planmäßigen Neuwahl ein Ersatzvorstandmitglied. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen und wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tagungstermin muss mindestens eine Woche liegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

### 3) Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins einberufen werden. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes im Block
2. Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
3. Entgegennahme des Geschäftsberichts
4. Entlastung des Vorstands
5. Verabschiedung des Haushalts
6. Entscheidungen über Fragen der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Für die Beschlussfassung zu §6 Ab. 3 Punkt 7,8 ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich, im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über alle Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### 4) Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Revision erfolgt jährlich durch zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Diese sind in der Mitgliederversammlung Rechenschaftspflichtig. Die Kassen- und Rechnungsprüfer überprüfen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung der Finanzen des Vereins und deren ordnungsgemäße Verwendung durch den Vorstand. Sie haben das Recht zur Einsicht in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vereins und dürfen sich bei zwingender Notwendigkeit einen vereinsunabhängigen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfer zu bedienen. Die Vorstandsmitglieder sind ihnen gegenüber auskunftspflichtig. Die Prüfergebnisse sind in der Mitgliederversammlung auszuwerten. Sie bilden die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

### §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der demokratischen Gestaltung des Schulfördervereins mitzuwirken, in dem sie sich zur Arbeit des Vereins äußern, Vorschläge unterbreiten und bei deren Verwirklichung mithelfen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Regelungen des Schulfördervereins anzuerkennen und danach zu handeln, sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.
3. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge entsprechend den Beitragsrichtlinien des Vereins.

### §8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung geschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzugeben.

Im Falle einer Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, sofern kein abweichender Beschluss gefasst wurde, an den Schulträger des

Gymnasiums Rüdersdorf, das Schulverwaltungsamt Seelow, und zwar mit der Auflage, das Vereinsvermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden.

### §9 Konfliktlösung

Können die Vereinstätigkeit erheblich beeinträchtigende Konflikte nicht oder nur unzureichend durch die Mitgliederversammlung gelöst werden, so ist zur Schlichtung eine Vertrauensperson zu Rate zu ziehen.